

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 12, 1863, S. 72 - 72

Der Einwand des verklagten Acceptanten, "daß er den Wechsel auf Ersuchen des klagenden Ausstellers nur aus Gefälligkeit gegen denselben acceptirt und mit dem Kläger ausdrücklich bedungen habe, daß er aus diesem Accepte Rechte gegen ihn, den Acceptanten, nicht erwerben solle" - ist zu verwerfen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

sofern sie den Zweck verfolgt, vom Acceptanten am Verfalltage Zahlung zu erhalten. Allein auf diesen Zweck der Präsentation kommt es bei der Vorschrift des Art. 42. nicht sowohl an, als auf den, durch einen authentischen, zeitig aufgenommenen Akt, den Protest, zu constatiren, daß die rechtzeitige Zahlung des Wechsels wirklich factisch nicht erfolgt ist. Für diesen Zweck ist es gleichgültig, aus welchem Grunde die Zahlung unterblieb, ob aus freiem Willen des Acceptanten, oder aus Unvermögen, und im letzteren Falle, ob das Unvermögen schon zur Zahlungseinstellung oder Concurseröffnung geführt hatte oder nicht.

Die Gewißheit, daß die Präsentation fruchtlos sein werde, kann den Inhaber von derselben und der Protesterhebung nicht dispensiren. Der Art. 29. bestimmt, daß im Falle einer Concurseröffnung Sicherheit verlangt werden kann, daß aber, wenn der Acceptant diese Sicherheit nicht leistet, Protest gegen denselben erhoben werden muß, um auf die Vormänner wegen der Sicherheit zurückgehen zu können. Diese Vorschrift ergiebt klar, daß die Concurseröffnung, welche die Sicherheitsbestellung nicht minder, als die Zahlung hemmt, doch kein Grund ist, um die Nothwendigkeit des Protestes auszuschließen.

Nicht minder scheitern die unter 1 — 3 gestellten Angriffe einer Verletzung der Art. 41. 42. 44. 82. der N. D. W.=D., betreffend den vom zweiten Richter nicht berücksichtigten Vermerk „ohne Protest“ unter dem ersten Indossament, sämmtlich an dem einfachen Thatbestande, daß sich unter diesem Vermerke die Unterschrift des Acceptanten findet; derselbe also als von diesem herrührend geradezu bezeichnet ist. Natürlich kann die nach Art. 42. der N. D. W.=D. dem Wechselverpflichteten gestattete Entbindung von der Protesterhebung nicht vom Acceptanten, gegen den protestirt wird, ausgehen. Es wäre also ein Auftrag des Ausstellers an den Acceptanten zu erweisen gewesen, und daß ein solcher nicht existirt habe, hat der zweite Richter auf Grund der Zeugnisse der Acceptanten selbst festgestellt. B.

## 2.

Der Einwand des verklagten Acceptanten, „daß er den Wechsel auf Ersuchen des klagenden Ausstellers nur aus Gefälligkeit gegen denselben acceptirt und mit dem Kläger ausdrücklich ausbedungen habe, daß er aus diesem Accepte Rechte gegen ihn, den Acceptanten, nicht erwerben solle,“ — ist zu verwerfen.

Das Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 29. April 1862 begründete diese Entscheidung dahin:

Der rechtliche Grund für die Befreiung des Acceptanten aus der formell gültig eingegangenen Wechselverhaftung ist aus seiner obigen Behauptung nicht einmal deutlich zu erkennen. Sie ist nicht gegen die Angabe im Wechsel gerichtet, wonach die Valuta eine Waarenschuld betraf,